

### Fall:

B betreibt in der Rechtsform einer eingetragenen GmbH eine Druckerei. Um eine bessere Auslastung zu gewährleisten, möchte B seine in die Jahre gekommene Offset-Druckmaschine gegen eine neuere leistungsstärkere und qualitativ bessere digitale Druckmaschine austauschen. Daraufhin setzt er sich mit einem namhaften Hersteller, der V-AG in Verbindung. B weist darauf hin, dass er eine neue leistungsstarke Druckmaschine mit einer Druckleistung von mindestens 1500 Blatt die Minute braucht. Nach einer entsprechenden Beratung wird ihm die Speedmaster MX-5 empfohlen. Diese weist laut der Beschreibung und Beratung der V-AG eine Druckleistung von 2000 Blatt die Minute auf. B entschließt sich daher im Oktober 2010 zum Kauf der Speedmaster MX-5, da diese die aus seiner Sicht wesentlichen Merkmale erfüllt. Der Preis der Druckmaschine beträgt 129.000 €. Da die B-GmbH nicht in der Lage ist, den Kaufpreis aus eigenen finanziellen Mitteln zu zahlen, nimmt sie ein Darlehen über 129.000 € bei der Y-Bank auf. Die Y-Bank lässt sich wiederum die Druckmaschine zur Sicherheit übereignen. Ein entsprechender Sicherungsvertrag wird zwischen der Y-Bank und der B-GmbH unterzeichnet.

Nach der Inbetriebnahme der Maschine stellt sich heraus, dass die zugesagten 1500 Blatt die Minute tatsächlich nicht erzielt werden. Vielmehr sind es knapp 1000 Blatt die Minute, da der Modelltyp Speedmaster MX-5 nur maximal eine Druckleistung von 1000 Blatt die Minute erzielen kann. Daraufhin schickt die B-GmbH im November 2010 ein Fax an die V-AG. Darin teilt die B-GmbH der V-AG mit, dass Sie vom Vertrag zurücktritt und, dass sie den gezahlten Kaufpreis zurückfordere.

**Frage 1:** Kann die Y-Bank von der B-GmbH die Herausgabe der Druckmaschine Speedmaster MX-5 verlangen?

45 Punkte

**Frage 2:** Die B-GmbH verlangt von der V-AG die Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises. Hat die B-GmbH einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises gegen die V-AG?

45 Punkte

### Abwandlung:

Angenommen, die B-GmbH möchte gerne den Vertrag anfechten, da sie den Kauf als Vertrauensbruch ansieht. Sie schickt daher ein Fax an die V-AG, worin Sie mitteilt, dass Sie wegen des Verkaufs der nicht geeigneten Druckmaschine vom Vertrag Abstand nehme.

Die B-GmbH verlangt nun von der V-AG die Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises. Die V-AG wiederum macht geltend, sie habe das Geld nicht mehr, da sie es selber für fällige Zins- und Tilgungsleistungen ausgeben musste.

Hat die B-GmbH einen Anspruch auf Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises gegen die V-AG?

90 Punkte